

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0087/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen:	Amt für Gemeindeentwicklung	Datum:	18.07.2024
Bearbeiter:	Claudia Wittke	Wahlperiode	2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Bellingen	05.09.2024	empfohlen	4 0 1
Ortschaftsrat Birkholz	17.09.2024		
Ortschaftsrat Bittkau	09.09.2024	empfohlen	6 0 0
Ortschaftsrat Cobbel	09.09.2024		
Ortschaftsrat Demker	03.09.2024	nicht empfohlen	1 0 4
Ortschaftsrat Grieben	02.09.2024	empfohlen	8 0 0
Ortschaftsrat Hüselitz	03.09.2024	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Jerchel	29.08.2024	empfohlen	5 0 0
Ortschaftsrat Kehnert	06.09.2024		
Ortschaftsrat Lüderitz	27.08.2024	zur Kenntnis genommen	-----
Ortschaftsrat Ringfurth	11.09.2024		
Ortschaftsrat Schelldorf	02.09.2024	nicht empfohlen	0 4 0
Ortschaftsrat Schernebeck	28.08.2024	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Schönwalde	27.08.2024	nicht empfohlen, s.S. 4	0 4 1
Ortschaftsrat Tangerhütte	10.09.2024	empfohlen	6 0 2
Ortschaftsrat Uchtdorf	30.08.2024	empfohlen	4 0 0
Ortschaftsrat Uetz	09.09.2024		
Ortschaftsrat Weißewarte	30.08.2024	empfohlen	3 0 0
Ortschaftsrat Windberge	05.09.2024	empfohlen	3 0 0
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	09.09.2024	empfohlen	4 2 1
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	11.09.2024	empfohlen	6 0 2
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	16.09.2024		
Stadtrat	25.09.2024		

Betreff: Aufhebung Beschluss Antrag WG Lüderitz zur 2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte BV 1156/2024 vom 24.04.2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom Antrag der WG Lüderitz über die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte BV 1156/2024 des Stadtrates vom 24.04.2024.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2024		
0,00 EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Beanstandung der Kommunalaufsicht zur 2. Änderung Hauptsatzung v.
16.07.2024

BV 1156/2024

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Nach Einreichung der 2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zur Genehmigung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Stendal erhielten wir, mit Schreiben vom 16.07.2024, die Versagung der Genehmigung und Beanstandung der Satzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. (siehe Anlage)

Die Kommunalaufsicht kann für die derzeit beschlossene 2. Änderung Hauptsatzung keine Genehmigung erteilen, da diese in fast allen Punkten Rechtsverletzungen darstellt bzw. rechtswidrig ist.

Die Verwaltung wies den damaligen Stadtrat bereits in der Beschlussvorlage 1156/2024 auf diese Rechtswidrigkeit hin (BV 1156/2024 als Anlage anbei).

Einzig Die Änderung in § 10 Abs. 3 wurde nicht beanstandet. Die beanstandete Hauptsatzungsänderung in § 19 Abs. 3 kann geheilt werden.

Zum leichteren Verständnis hängt Ihnen die 2. Änderung anbei, in der farblich markiert ist „rot“ = rechtswidrig; „blau“ = bei entsprechender Änderung geheilt; alles „schwarze“ = ok.

Um die Rechtswidrigkeit zu beheben muss der Beschluss vom 24.04.2024 durch den Stadtrat aufgehoben werden.

Im Weiteren wird die Verwaltung eine erneute 2. Änderung der Hauptsatzung vorlegen, der § 19 Abs. 3 in der vom 24.04.2024 gefassten Fassung heilt.

Begründung aus der Ortschaftsratsitzung Schönwalde vom 27.08.2024

zu § 19 Abs. 3:

„Erhöhung der Wertegrenzen bei Entscheidungen des Ortschaftsrates an Stelle des Stadtrates über Verträge zur Nutzung von Grundstücken der Ortschaft und Veräußerungen von beweglichem Vermögen, welche durch die Gemeinde eingebracht wurden im Rahmen von 5.001-10.000€“

Michel Allmrodt, Ortsbürgermeister, fragt, warum erst ab 5001, da vorher bis 2000 €...? Wer entscheidet bis 5000€? (Verwaltung/Bürgermeister?)

Ina Altenberger: Wie steht das im Zusammenhang mit dem Gebietsänderungsvertrag? Die Rechtslage scheint nicht eindeutig zwischen Hauptsatzung (Ortschaftsrat entscheidet abschließend...) und KVG LSA (Ortschaftsrat ist anzuhören...).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Kommunalaufsicht hat diesen Punkt beanstandet. Bis 5.000€ ist der Bürgermeister für alle Angelegenheiten verantwortlich.

Daher die Grenze erst ab 5.001€.

Die Änderung hat ja gerade die Änderung aus dem Gebietsänderung zu folge.